

Zur Verhinderung von Geiselnahmen gehört auch die konsequente Einhaltung aller im Umgang mit Inhaftierten bestehenden Sicherheitsbestimmungen durch alle Mitarbeiter der Linie XIV. Dazu gehört zum Beispiel,

- alle Verwahrraumtüren, Türen des Verwahrraumes und Objektausgangstüren ständig unter Verschluss zu halten,
- das Tragen von Schusswaffen im Verwahrraum und bei Arbeiten mit Inhaftierten innerhalb der Untersuchungshaftanstalt ist nicht gestattet,
- das Öffnen der Verwahräume ist nur im Beisein eines zweiten Sicherungspostens gestattet,
- das Zusammentreffen Inhaftierter verschiedener Verwahräume ist zu verhindern u. a. m.

Jeder Mitarbeiter der Linie XIV des MFS muß sich darüber im klaren sein, daß Vernachlässigungen der Wachsamkeit, Vertrauensseligkeit gegenüber Inhaftierten und Verletzungen von Befehlen und Weisungen beim Umgang und bei der Absicherung Inhaftierter zu schwerwiegenden Auswirkungen führen können. Von entscheidender Bedeutung ist die Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung durch alle Mitarbeiter. Es darf den Inhaftierten nicht gelingen, Informationen zu erhalten, die von ihnen bei der Realisierung von Geiselnahmen genutzt werden können. Dazu ist es notwendig, daß die Mitarbeiter der Linie XIV keine Gespräche vor den Verwahräumen oder im Beisein von Inhaftierten führen.

Kopie BSIU
AR 8